



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2529

Alle Abgeordneten

02. Mai 2024

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2308

Telefax 0211 871-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen

Anlagen: Gesetzentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung“ übersende ich den von der Landesregierung gebilligten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Die Verbändebeteiligung wurde eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Das Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW), das als rechtliches Rahmenwerk bei der statistischen Arbeit dient und für allgemeine Rechtsklarheit sowie zur Definition der Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik sorgt, tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Ein Außerkrafttreten des LStatG hätte erhebliche Konsequenzen für die amtliche Statistik in Nordrhein-Westfalen. Ohne ein LStatG NRW müssten beispielsweise die für statistische Erhebungen mit Auskunftspflichten notwendigen statistischen Normen in die jeweiligen Fachgesetze des Landes integriert werden. Zudem würde den Kommunen mit abgeschotteter Statistikstelle ohne LStatG NRW die landesrechtliche Ermächtigung fehlen, Statistiken mit Auskunftspflicht für eigene Zwecke anzuordnen und durchzuführen.

Des Weiteren wurde das Ministerium des Innern im Rahmen des Normenscreenings gemäß § 25 des E-Government-Gesetzes NRW dazu aufgefordert, Schriftformerfordernisse im LStatG zu überprüfen.

Zudem sind einzelne Gesetzesverweise, die im LStatG enthalten sind, nicht mehr auf dem aktuellen Stand.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Änderungsbedarf sowie verwaltungspraktischen Erfordernissen Rechnung.

Die Übermittlung einer Anzeige zur Einrichtung oder Auflösung einer kommunalen Statistikstelle ist auch elektronisch zulässig (§ 8 Absatz 4 Satz 2).

Auf eine Unterschrift von zu Befragenden zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben auf Erhebungsformularen wird verzichtet (Aufhebung § 11 Absatz 4 Satz 2).

Die veralteten Gesetzesverweise in § 23 Absatz 2 werden angepasst.

Das Datum, an dem das Gesetz außer Kraft tritt, wird gestrichen (§ 25).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K. Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Ergebnisse eines Normenscreenings gemäß § 25 des E-Government-Gesetzes NRW. Infolgedessen trägt der Gesetzentwurf zum Abbau digitaler Hemmnisse bei. Die Ermöglichung einer elektronischen Verfahrensweise sowie der Abbau von Formvorschriften durch den Verzicht auf ein Unterschriftserfordernis erhöhen die Flexibilität der Verfahrensabläufe. Weitere Aspekte im Sinne des E-Government-Checks gemäß Anlage 10 zu § 38 Absatz 2 Satz 4 der Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) sind durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

L. Befristung

Im Mittelpunkt dieses Gesetzes zur Änderung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen steht die Entfristung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen, da sich das Gesetz in den vergangenen Jahren bewährt hat und weiterhin und unbefristet ein erheblicher Bedarf an der Aufrechterhaltung der Rechtsvorgaben dieses Gesetzes als verlässlicher Rechtsrahmen für die amtliche Statistik in Nordrhein-Westfalen besteht.

2006

Gesetz zur Änderung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom [X. Monat 2024]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. § 11 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ durch die Angabe „14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Angabe „17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)“ durch die Angabe „20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727)“ ersetzt.

5. In § 25 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2024 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den [X. Monat 2024]

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie
Medien und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Nathanael L i m i n s k i

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Der amtlichen Statistik kommt eine besondere, im öffentlichen Interesse liegende, Bedeutung zu: Die öffentliche Verwaltung, die Politik, Wirtschaft, Verbände, Medien, die Wissenschaft sowie die Öffentlichkeit benötigen umfassende verlässliche und objektive Daten über gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und fachliche Gegebenheiten für ihre Meinungsbildung, ihre Entscheidungen und ihr Handeln. Die amtliche Statistik hat die Aufgabe entsprechende Daten laufend und verlässlich zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Diese Bedeutung hat auch das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Volkszählungsurteil (Urteil vom 15. Dezember 1983, BVerfGE 65, 1 (29ff.)) und zuletzt in seinem Urteil zum Zensus 2011 (Urteil vom 19. September 2018, n. n. v, Rz. 219 ff.) anerkannt, zugleich aber auch Anforderungen an den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gestellt.

Solche bereichsübergreifenden allgemeinen Bestimmungen und Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, zur Art und Durchführung von Statistiken, zur Auskunftspflicht der zu Befragenden sowie allgemeine Instrumente und organisatorische Vorgaben werden im Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) gebündelt.

Für allgemeine Rechtsklarheit sowie zur Definition der Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik bedarf es eines Landesstatistikgesetzes als rechtliches Rahmenwerk bei der statistischen Arbeit. Insbesondere der im LStatG NRW verankerte Grundsatz, u. a. durch den Rückgriff auf bereits verfügbare Daten, die Berücksichtigung des fortentwickelten Stands der Wissenschaft sowie den Einsatz moderner Techniken und der Digitalisierung, die Belastungen für zu Befragende möglichst gering zu halten, greift Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem o. g. Volkszählungsurteil auf.

Es ist absehbar, dass auch zukünftig statistische Erhebungen mit Auskunftspflichten für singuläre, generelle oder gemäß § 3 Absatz 3 Bundesstatistikgesetz koordinierte Länderstatistiken durch Landesrecht durchgeführt werden. Ohne ein Landesstatistikgesetz müssten die dafür notwendigen statistischen Normen in die jeweiligen Fachgesetze des Landes integriert werden. Zudem bildet das LStatG NRW wichtige Zuständigkeiten für die amtliche Statistik im Land ab, insb. über die Festlegung des Landesbetriebs IT.NRW als Statistisches Landesamt.

Auch auf kommunaler Ebene besteht ein erhebliches Interesse an statistischen Erhebungen und Informationen und einige Kommunen betreiben eigene kommunale Statistikstellen. Das LStatG NRW bildet die landesrechtliche

Ermächtigung für diese Kommunen mit eigener Statistikstelle, Statistiken mit Auskunftspflicht für eigene Zwecke anzuordnen und durchzuführen.

Insgesamt leistet das LStatG NRW somit einen wichtigen Beitrag zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie zum Bürokratieabbau im Bereich der Landesstatistik.

Nach § 25 tritt das LStatG NRW am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Da weiterhin und unbefristet ein erheblicher Bedarf an der Aufrechterhaltung der Rechtsvorgaben dieses Gesetzes besteht, ist noch in diesem Jahr eine Aufhebung des Geltungszeitraums des auslaufenden Gesetzes erforderlich, so dass der Regelungsgehalt unbefristet fort gilt.

Zudem wurde vor dem Hintergrund des Normenscreenings gemäß § 25 des E-Government-Gesetzes NRW evaluiert, in welchen Vorschriften des LStatG NRW auf die Anordnung der Schriftform verzichtet und Formerfordernisse abgebaut werden können. Darüber hinaus wurden Gesetzesverweise angepasst. Eine inhaltliche Anpassung des LStatG NRW ist darüber hinaus nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 4 Satz 2)

Zum Abbau von Formerfordernissen wird die Anzeige der Einrichtung sowie der Auflösung einer kommunalen Statistikstelle gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LStatG NRW auch elektronisch zugelassen. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass ein Zugriff auf die statistischen Daten durch andere Stellen der Gemeinde oder des Gemeindeverbands und jede Zweckentfremdung der Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des hohen Schutzbedarfs der Einzelangaben ist es weiterhin erforderlich, dass die Mitteilung gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LStatG NRW mit einem rechtmäßig unterschriebenen Schreiben erfolgt. Die Übermittlung muss nicht auf dem Postweg erfolgen, sondern eine E-Mail ist ausreichend.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 4 Satz 2)

Zum Abbau von Formerfordernissen soll darauf verzichtet werden, dass die Richtigkeit der Angaben der zu Befragenden auf Erhebungsformularen durch Unterschrift zu bestätigen ist. Die Erhebungsformulare sind ohnehin bis auf wenige Ausnahmen elektronisch und in den Fällen, in denen Papierfragebogen

verwendet werden, wird in der Praxis keine Unterschrift verlangt. Somit kann § 11 Absatz 4 Satz 2 entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 23 Absatz 2)

Die Aktualisierung der Gesetzesverweise in § 23 auf das "Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist" sowie das "Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist" ist mit Blick auf die jeweils letzte Änderung dieser Vorschriften formal notwendig.

Zu Nummer 4 (§ 25)

Durch die Entfristung des Geltungszeitraums des LStatG NRW soll sichergestellt werden, dass der weiterhin erforderliche Regelungsgehalt des Gesetzes über das Jahresende 2024 hinaus fort gilt und keine Rechtslücke entsteht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt als Zeitpunkt des Inkrafttretens den Tag nach der Verkündung des Gesetzes.